

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:
„Entwurf eines Gesetzes für die Anwendung von Pflanzen-
behandlungsmitteln (Pflanzenbehandlungsmittelgesetz –
PflBmG)“.
2. Im Gesetzestext ist jeweils das Wort „Pflanzenschutzmittel“
durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ zu ersetzen.
3. § 1 Nr. 4 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:
„1. Gefahren abzuwenden und Belastungen zu vermindern,
die durch die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln
(Pflanzenschutzmitteln) oder durch andere Maßnahmen
des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesund-
heit von Mensch, Tier und Naturhaushalt, entstehen
können,“.

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

Bonn, den 26. Februar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Im Vordergrund der Novellierung steht der Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt. Dies sollte in der Zweckbestimmung durch die Reihenfolge der Zielsetzungen deutlich zum Ausdruck kommen. Die Kurzbezeichnung (Pflanzenschutzgesetz) erweckt den Eindruck, daß alle Pflanzen geschützt werden. Dies ist insofern irreführend, als nur die Kulturpflanzen und deren Erzeugnisse geschützt werden, dagegen Konkurrenzpflanzen (sog. Unkräuter) bekämpft werden. Darüber hinaus ist nach der Definition des bisherigen Gesetzes der Begriff Pflanzenbehandlungsmittel bereits eingeführt und in Folgegesetzen und -verordnungen verwendet.

